OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700912/2/KLi

Datum:
Linz, 1. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 19. Februar 2021 des C T, geb. x, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. Jänner 2021, GZ: BHVB/921170002477/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 50 Stunden herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 15 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Jänner 2021, GZ: BHVB/921170002477/21, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes vorgeworfen. Er habe am 8. Jänner 2021 um 20:00 Uhr in V, A.-Straße 1a, an einer Veranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung teilgenommen und es dabei unterlassen, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen sei. Er habe dadurch § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020 i.d.g.F. iVm. § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2020, verletzt.

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2020 werde eine Geldstrafe von 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 12 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit 21. Jänner 2021 Einspruch und brachte zusammengefasst vor, dass er diesen nicht zum Sachverhalt erhebe, da dieser im Wesentlichen richtig sei, sondern gegen die Höhe der Strafe. Seine finanzielle Lebenssituation sei derzeit sehr desaströs, weil er wegen Covid-19 von seinem Arbeitgeber entlassen worden sei. Infolgedessen habe er momentan ein geringes Einkommen.

Es sei, wie schon angeführt richtig, dass er bei der Veranstaltung teilgenommen habe, dennoch habe er zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit gehabt, sich bei den Beamten zu rechtfertigen. Er habe ein Halstuch getragen, das durch die Jacke nicht sichtbar gewesen sei. Er habe sich nicht rechtfertigen können, weil er unter Schock gestanden sei, nachdem er von drei Beamten gewaltsam zur Seite gezerrt worden sei. Des Weiteren habe er den Eindruck gehabt, dass die Beamten willkürlich gehandelt hätten, weil viele Teilnehmer nicht beachtet worden seien, obwohl sie keinen Mund-Nasen-Schutz getragen hätten und keinen Abstand zueinander eingehalten hätten.

Aus all den angeführten Gründen bitte er darum, seinen Einspruch wohlwollend zu überprüfen.

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26. Jänner 2021, GZ: BHVB/921170002477/21, wurde der Beschwerde Folge gegeben und die Geldstrafe auf 200 Euro herabgesetzt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 20 Euro zu bezahlen.

Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass die Bewältigung der COVID-19-Pandemie eine enorme Herausforderung für die Gesellschaft weltweit darstelle. Die vom Gesetz- und Verordnungsgeber angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 seien daher tunlichst einzuhalten, um die Fallzahlen der Erkrankten zu senken und somit einen Kollaps des Gesundheitssystems, der eine Vielzahl von Todesfällen nach sich ziehen würde, zu verhindern. Gerade bei Menschenansammlungen, wenn auch im Freien, sei besondere Vorsicht geboten. Aus general- und spezialpräventiven Gründen sei die Festsetzung einer strengen Strafe erforderlich, um den Bf und andere vor weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Als strafmildernd würden die bisherige Unbescholtenheit des Bf sowie das Geständnis gewertet. Unter Berücksichtigung der persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse könne der ursprünglich festgesetzte Strafbetrag herabgesetzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe, des Unrechtsgehalts der Tat und des Verschuldens sei die verhängte Geldstrafe angemessen und aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

I.4. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 19. Februar 2021.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, er habe sich zu der Zeit, als die Corona-Demo stattgefunden habe, am Stadtplatz in V befunden. Er habe selbstverständlich einen Mundschutz getragen und er habe den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand zu den anderen Menschen einhalten. Als er seinen Mundschutz kurz abgelegt habe, um eine Zigarette zu rauchen, sei er plötzlich von drei Beamten zur Seite gerissen worden. Ihm sei vorgeworfen worden, gegen die Corona-Maßnahmenverordnung verstoßen zu haben. Er habe versucht, sich zu rechtfertigen, was von den Beamten ignoriert worden sei. Sie hätten auf der Stelle seinen Ausweis verlangt. Er sei verängstigt gewesen und die Beamten hätten ihn eingeschüchtert. In seiner Nervosität habe er seinen Ausweis nicht gleich finden können, worauf einer der Beamten einen Laptop aus seiner Tasche geholt habe und der Bf ihm augenblicklich seine Daten geben habe müssen. Er habe den Beamten ruhig erklärt, dass er seinen Mundschutz gleich wieder aufsetze, wenn er seine Zigarette fertig geraucht habe, was aber die Beamten ignoriert hätten.

Da er nichts Rechtswidriges getan habe, beantrage er, dass die Strafe fallen gelassen werde.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 22. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat; gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Beschwerde richtet sich gegen die Höhe der verhängten Strafe, die 500 Euro (verhängt wurden 200 Euro) nicht übersteigt. Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Einspruch (I.2.) gegen die Strafverfügung (I.1.) richtete sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe, sodass der Schuldspruch in Rechtkraft erwachsen ist. Auf die Darstellung zu I.1. und I.3. wird verwiesen.

II.2. Der Bf hat nach seinem Vorbringen im Einspruch durch Covid-19 seine Arbeit verloren, sodass er momentan über ein geringes Einkommen verfügt. Ob es sich dabei um Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe (vormals Mindestsicherung) handelt, oder um ein Einkommen aus einer Beschäftigung, gibt der Bf nicht an. Auch zur Höhe dieses Einkommens macht der Bf keine Angaben. Das erkennende Gericht geht von einem unterdurchschnittlichen Einkommen bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

Der Bf ist unbescholten. In seinem Einspruch hat er sich zum Tatvorwurf geständig verantwortet. Erst in der Beschwerde (I.4.) wendet er sich (auch) gegen den Schuldspruch.

Inwiefern eine Beschwerde gegen den Schuldspruch noch zulässig ist, sowie die Frage der Strafzumessung, sind Fragen der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Tatvorwurf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der Anzeige der PI V, der Strafverfügung (I.1.) und dem Straferkenntnis (I.3.).

Auch der Einspruch des Bf (I.2.) richtete sich nur gegen die Strafhöhe.

Der Bf brachte wörtlich vor:
„Einspruch gegen die Strafverfügung der BH Vöcklabruck und zwar nicht zum Sachverhalt, da dieser im wesentlichen richtig ist, sondern nach der Höhe der Strafverfügung."

Der Schuldspruch ist demnach in Rechtskraft erwachsen, die Frage der Strafzumessung ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus seinen persönlichen Abgaben. Soweit der Bf keine Angaben machte, wurden diese vom erkennenden Gericht mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten geschätzt.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV), erlassen werden, BGBl. II Nr. 598/2020, lauten:

„Veranstaltungen

§ 12 (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:

[...]

2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,

[...].

(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

[...]"

IV.2. § 8 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2021, regelt u.a. folgende Strafbestimmung:

„[...]
(2) Wer
1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.
[...].“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Einspruch gegen die Strafverfügung richtete sich ausschließlich gegen die Strafhöhe. In seiner Beschwerde wendet sich der Bf sodann auch gegen den Schuldspruch.

Gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde, wenn im Einspruch „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

Im vorliegenden Fall erklärte der Bf im ersten Satz seines Einspruches: „Einspruch gegen die Strafverfügung der BH Vöcklabruck und zwar nicht zum Sachverhalt, da dieser im wesentlichen richtig ist, sondern nach der Höhe der Strafverfügung“, worin ein Einspruch nur gegen die Strafhöhe zu sehen ist. Sodann nimmt – der Bf – wenn gleich er diese nicht näher ausführt – Bezug auf seine finanziellen Verhältnisse, um die aus seiner Sicht zu hohe Strafe zu bekämpfen.

Der Schuldspruch ist somit in Rechtskraft erwachsen. Eine Beschwerde ist daher nur mehr im Hinblick auf die Strafhöhe zulässig.

V.2. Die konkrete Strafzumessung ist einer Überprüfung zu unterziehen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt

hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.4. Die Rechtsmittelbelehrung in der Strafverfügung hat u.a. nachfolgenden Inhalt:
„Sie können sich im Einspruch rechtfertigen und die Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen. Wenn Sie im Einspruch Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekannt geben, können diese im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Sie haben folgende Möglichkeiten:
1. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie die Tat etwa überhaupt nicht oder anders begangen haben und deshalb rechtzeitig Einspruch erheben und der Einspruch nicht binnen 2 Wochen zurückgezogen wird, tritt die Strafverfügung außer Kraft. Wir leiten dann das ordentliche Verfahren ein, das heißt, wir ermitteln weiter und prüfen alle Umstände des Falles. Dabei gilt der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40 VStG.
2. Wenn Sie aber der Meinung sind, dass bloß die Strafe zu hoch bemessen oder die Entscheidung über die Kosten unrichtig ist und deshalb Einspruch erheben, so tritt die Strafverfügung nur hinsichtlich des angefochtenen Teiles außer Kraft, und wir entscheiden über die Höhe der Strafe oder der Kosten neuerlich.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der nach Pkt. 1 oder 2 ganz oder teilweise außer Kraft getretenen Strafverfügung."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

V.5. Aus den Angaben des Bf lässt sich zunächst eindeutig erkennen, dass sich der Einspruch gegen die Strafverfügung nur gegen die Strafhöhe richtete. Entgegen der Rechtsmittelbelehrung hat der Bf kein substantiiertes Vorbringen zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten erstattet, sondern nur angegeben, dass seine finanzielle Lebenssituation derzeit sehr desaströs sei, er wegen der Covid-19-Lage von seinem Arbeitgeber entlassen worden sei und er momentan ein geringes Einkommen habe. Darüber hinaus hat der Bf keine Angaben gemacht.

Die persönlichen Verhältnisse des Bf wurden daher mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten geschätzt.

V.6. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass die Bewältigung der COVID-19-Pandemie eine enorme Herausforderung für die Gesellschaft weltweit darstellt. Die vom Gesetz- und Verordnungsgeber angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind einzuhalten, um die Fallzahlen der Erkrankten zu senken und somit einen Kollaps des Gesundheitssystems, der eine Vielzahl von Todesfällen nach sich ziehen würde, zu verhindern. Gerade bei Menschenansammlungen, wenn auch im Freien, ist besondere Vorsicht geboten. Aus general- und spezialpräventiven Gründen ist die Festsetzung einer angemessenen Strafe erforderlich, um den Bf und andere Personen vor weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Als strafmildernd wurden die bisherige Unbescholtenheit des Bf sowie das Geständnis gewertet. Unter Berücksichtigung der persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurde der ursprünglich festgesetzte Strafbetrag von 250 Euro auf 200 Euro herabgesetzt.

V.7. Zu berücksichtigen ist außerdem der vom Gesetzgeber vorgegebene Strafrahmen in § 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall einer Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche.

Bei Zugrundelegung der Unbescholtenheit des Bf, des Unrechtsgehalts der Tat und des Verschuldens des Bf, sowie dem vorgegebenen Strafrahmen war die Geldstrafe mit 150 Euro zu bemessen. Diese ist aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V.8. Im Ergebnis war der Beschwerde insofern Folge zu geben, als die Geldstrafe auf 150 Euro herabgesetzt und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 50 Stunden entsprechend angepasst wurde. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 15 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Auslegung des Einspruches gegen die Strafhöhe steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247, mwN). Diese ist außerdem stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig, sodass darin keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt.

VI.3. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer